

Aufweichung unberührt bleiben. Mit der speziellen, nicht erkennbaren Fahrbahnbeschaffenheit habe er nicht rechnen müssen, so daß ihm dies nicht zur Last gelegt werden könne.

Der Senat vertritt die Auffassung, daß ein Fahrzeugführer zwar grundsätzlich verpflichtet ist, seine Fahrweise den Straßenverhältnissen anzupassen, was voraussetzt, daß er die Fahrbahn und deren Beschaffenheit genau beobachtet. Daraus kann aber nicht ein so weitgehender Schluß gezogen werden, daß ein Fahrzeugführer sein Fahrzeug anhalten muß, um die Straßenverhältnisse, insbesondere die Beschaffenheit der Straße, zu überprüfen. Eine solche Verpflichtung besteht nur dann, wenn sichtbare oder wahrnehmbare Anzeichen für einen schlechten Straßenzustand vorliegen, die eine genaue Prüfung verlangen.

Mithin war dem Angeklagten auch insoweit ein schuldhaftes Verhalten nicht nachzuweisen.

A n m e r k u n g :

Das Urteil des Bezirksgerichts überzeugt nicht, soweit es dem Kraftfahrer bescheinigt, daß er sich völlig pflichtgemäß verhalten habe.

Zweifelhaft ist vor allem, ob der Kraftfahrer nicht verpflichtet gewesen wäre, seine Geschwindigkeit zu verringern. Hätte er gern. § 7 Abs. 2 StVO seine Geschwindigkeit der konkreten Verkehrssituation angepaßt, dann wäre er in der Lage gewesen, sein Fahrzeug rechtzeitig zum Stehen zu bringen. Nach dem Sachverständigengutachten hätte der Kraftfahrer das gekonnt, wenn er nicht schneller als 44 km/h gefahren wäre. Er fuhr aber 51 km/h.

Die Verpflichtung aus § 7 Abs. 2 StVO gilt generell für den Fahrzeugverkehr auf allen Straßen. Durch das Gebotszeichen Bild 45 der Anlage 1 zur StVO (Vorsichtszeichen) erhält sie jedoch für den gekennzeichneten Straßenabschnitt eine konkrete Ausgestaltung. Dieses Gebotszeichen bedeutet, daß in dem betreffenden Straßenabschnitt mit großer Wahrscheinlichkeit Verkehrssituationen auftreten, die ein Reagieren nach § 7 Abs. 2 StVO erforderlich machen. Deshalb hätte der Kraftfahrer spätestens nach dem Erblicken der Kinder die Geschwindigkeit vermindern müssen.

Die Entscheidung des Bezirksgerichts berührt die Frage nach den Grenzen des Vertrauensgrundsatzes. Dieser besagt bekanntlich, daß jeder Teilnehmer am Straßenverkehr grundsätzlich darauf vertrauen darf, daß auch die anderen Verkehrsteilnehmer sich ihrer Pflichten bewußt sind und sich entsprechend verhalten. Dieser Grundsatz findet aber dort seine Grenzen, wo erfahrungsgemäß aus der jeweiligen konkreten Verkehrssituation oder aus anderen konkreten Umständen voraussehbar ist, daß sich ein anderer Verkehrsteilnehmer möglicherweise verkehrswidrig verhalten wird (OG, Urteil vom 24. Juni 1958 - 3 Zst V 4/58 - NJ 1958 S. 679).

Diese Grenzen sind insbesondere dann gegeben, wenn es sich bei den „Verkehrsteilnehmern“ um Kinder handelt, die erfahrungsgemäß im Straßenverkehr oft spontan reagieren und die Verkehrssituation nicht exakt beachten. Dabei ist ein Unterschied zwischen Kleinkindern und älteren Kindern zu machen; allerdings ist die Grenze zwischen ihnen nicht eindeutig bestimmbar. Sie wird in erster Linie durch das Verkehrsverhalten der Kinder bestimmt. Während bei Kleinkindern der Kraftfahrer von vornherein mit einem unbedachten Verhalten rechnen muß, hängt es bei älteren Kindern von den konkreten Umständen ihres Verhaltens im Verkehrsbereich ab, ob sich der Kraftfahrer auf eine Gefährdungssituation einstellen muß.

Wenn das Bezirksgericht in seinem Urteil einen Unterschied machen will zwischen Kindern, die am Fahrbahnrand spielen, und solchen, die nicht spielen, also die Fahrbahn z. B. beobachten, so ist das bedenklich. Denn auch Kinder, die den Fahrzeugverkehr beobachten, können plötzlich die Fahrbahn betreten, ohne genügend auf den Verkehr zu achten. Beachtlich scheint allein der Gesichtspunkt zu sein, ob die Kinder von Erwachsenen beaufsichtigt werden oder nicht. Nur bei Kindern, die sich unter Aufsicht am Fahrbahnrand aufhalten, kann die uneingeschränkte Geltung des Vertrauensgrundsatzes bejaht werden.

Ist ein Straßenabschnitt durch das Vorsichtszeichen (Bild 45) gekennzeichnet, so ist damit bereits eine Grenze des Vertrauensgrundsatzes zum Ausdruck gebracht worden, d. h., es kann nicht mehr von seiner uneingeschränkten Gültigkeit gesprochen werden. Deshalb hat der Kraftfahrer in diesem Fall sofort geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, die — wie in der vorliegenden Sache — im Ausweichen auf die Straßennitte bestehen können. Reichen sie jedoch nicht aus — wie ebenfalls im vorliegenden Fall —, so ist der Fahrzeugführer für die daraus entstandenen Folgen verantwortlich.

Dr. Harry C r e u z b u r g, Berlin

(Schluß des Beitrags von S. 361)

Auch innerhalb der Altersgruppen (jeweils = 100) ist der prozentuale Anteil der alkoholbeeinflussten Täter unterschiedlich. Er betrug im Jahre 1964

Delikt	14 18 bis unter 18 25	über 25 Jahre	alle Täter zusammen
Verkehrsdelikte insgesamt	23,2 64,1	65,7	61,9
darunter			
Verkehrsunfälle und Transportgefährdungen	16,0 26,8	18,4	21,1
Unbefugter Gebrauch von Kfz.			
aus persönl. Eigentum	15,1 57,9	74,8	45,8
aus Sozialist. Eigentum	22,0 62,0	67,0	47,6

Es zeigt sich, daß bei den Verkehrsstraftaten in starkem Maße die Alkoholtäter aus der Gruppe der über 25jährigen kommen, während es beim unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern überwiegend Täter der Gruppe der 18- bis 25jährigen sind.

Auch bei den übrigen Straftaten spielt die Beeinflussung des Täters durch Alkohol eine wesentliche Rolle. Bei bestimmten Delikten, z. B. bei den (allerdings nicht in sehr großer Anzahl vorkommenden) Widerstandsdelikten, bei vorsätzlichen Körperverletzungen, Notzucht, Beleidigungen und Sachbeschädigungen, steigt der Anteil der Alkoholtäter. Setzt man alle Täter des jeweiligen Delikts = 100, so entwickelte sich der prozentuale Anteil, der unter Alkoholeinwirkung begangenen Delikte wie folgt:

Delikt	1960	1961	1962	1963	1964
Widerstand (§§ 110-122 b StGB)	64,1	66,2	73,8	77,4	83,5
vorsätzl. Brandstiftung	26,5	38,5	40,9	57,4	46,5
Sachbeschädigung am					
Sozialist. Eigentum	48,4	60,9	69,0	76,8	62,6
Raub/Erpressung	43,3	41,9	41,0	49,0	57,3
Notzucht	48,7	51,3	50,3	51,4	52,1
vorsätzl. Körperverletzung	53,0	59,4	59,5	59,7	60,0
fahrlässige Körperverletzung	14,4	18,7	17,7	21,4	26,0
Beleidigungen	17,5	17,9	18,9	23,6	38,1

Seit Jahren weist die Kriminalstatistik aus, daß etwa jede vierte Straftat unter Einwirkung von Alkohol begangen wird. Es liegt daher auf der Hand, daß diese Straftaten die große „innere Reserve“ zur Senkung der Kriminalität darstellen. Zugleich wird aber deutlich, daß bei der Zurückdrängung und Überwindung der sog. Alkoholkriminalität die Einbeziehung aller Kräfte der Gesellschaft erforderlich ist.

RUDOLF HILLER,
Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR